

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

---

Inhaltsverzeichnis:

- **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Daserweg West - I“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB;  
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Edeka-Areal“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;  
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplanes sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg**

## **Unternehmenssatzung**

für das

**Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg**

**vom 13.10.2021**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das Kommunalunternehmen der Stadt Penzberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen für den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Penzberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 EUR.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Penzberg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“ im unteren Halbbogen.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser,
  - b) Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet,
  - c) die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung und der Vertrieb von Energie, inklusive der Einrichtung, Sanierung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Gebäude,
  - d) Betrieb des Stadtnetzes (Glasfasernetz),
  - e) Errichtung, Schließung, Betrieb, Instandsetzung und Unterhalt des Hallenbades samt zugehöriger Nebenbetriebe,
  - f) Errichtung, Schließung, Betrieb, Instandsetzung und Unterhalt von Parkeinrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Aufgabe gemäß Absatz 1 gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>2</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>3</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. <sup>2</sup>Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Penzberg Satzungen und, soweit das Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und zu vollziehen.
- (5) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. <sup>2</sup>Die gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. <sup>3</sup>Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

### **§ 3 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Für den Vorstand soll eine Stellvertretung durch den Verwaltungsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. <sup>4</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat alle sechs Monate Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Penzberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie von Arbeitnehmern bis inklusive Entgeltgruppe 9 des jeweils geltenden Tarifvertrags.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin der Stadt Penzberg. <sup>3</sup>Die Besetzung des Verwaltungsrats erfolgt entsprechend der Besetzung der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung. <sup>4</sup>Die Vertretung des Vorsitzenden Mitglieds richtet sich nach Art. 39 GO. <sup>5</sup>Die Zustimmung der Vertretung nach Satz 4 vorausgesetzt, nimmt diese als Mitglied an der Sitzung des Verwaltungsrats teil, der Vorsitz wird in diesem Fall von dem

Vorsitzenden Mitglied auf eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach Satz 1 übertragen. <sup>6</sup>Wird von dem Übertragungsrecht nach Satz 5 kein Gebrauch gemacht, übernimmt den Vorsitz das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrates. <sup>7</sup>Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt. <sup>8</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

- (2) <sup>1</sup>Das stellvertretende Mitglied vertritt das Mitglied in der Verwaltungsratssitzung, wenn dieses aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist. <sup>2</sup>Im Fall der Vertretung nimmt das stellvertretende Mitglied die Rechte des vertretenen Mitglieds des Verwaltungsrates wahr. <sup>3</sup>Dem vertretenen Mitglied des Verwaltungsrates steht ein Weisungsrecht zu, das es wahlweise ausüben kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
  - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
  - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 von Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
  - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates hat der Stadt Penzberg und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder Verwaltungsrates halten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechend der für die Stadtratsmitglieder in der städtischen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für Ausschusssitzungen getroffenen Regelung. <sup>2</sup>Eine monatliche Pauschale wird nicht gewährt.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Sie gilt nicht gegenüber den Organen sowie den Stadtratsmitgliedern der Stadt Penzberg.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1);
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes und dessen Stellvertreter;
- c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an andere Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen, sowie Vereinbarungen, die eine exklusive Zusammenarbeit für eine Dauer von mindestens drei Jahren vorsehen;
- f) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge;
- g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 9 Abs. 2);
- h) Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- j) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Penzberg;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet. Über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entscheidet stets der Verwaltungsrat. Dies gilt nicht, sofern diese Verpflichtungen und Verfügungen bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- l) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen;
- m) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000 EUR gefährden;
- n) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sich nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- o) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- p) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben nach § 2 Abs. 1; wesentliche Änderungen im Aufgabenbereich der Errichtung und der Schließung, des Betriebs, der Instandsetzung und der Unterhaltung des Hallenbads (§ 2 Abs. 1 Buchst. e);
- q) die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
- r) die Anwendung eines anderen Tarifvertrages;

<sup>2</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a), e), f), p), q), und r) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. <sup>3</sup>Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) <sup>1</sup>Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e) sind gem. Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Es vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit- und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zu gehen. <sup>3</sup>Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. <sup>4</sup>Die stellvertretenden Mitglieder erhalten nachrichtlich ebenfalls die Ladungen zu den Sitzungen nebst Beschlussvorlagen. <sup>5</sup>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 4 KUV nichtöffentlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden. <sup>2</sup>Die Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates in Form einer Videokonferenz ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung in Form einer Videokonferenz spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung widerspricht. <sup>3</sup>Die Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates als Hybridveranstaltung zwischen Präsenzveranstaltung und Videokonferenz ist zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung in Form einer Hybridveranstaltung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung widerspricht. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und der Vorstand entscheiden gemeinsam über die Form der Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrates. <sup>5</sup>Auf die Form der Sitzung ist in der Einladung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend bzw. vertreten und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend bzw. vertreten sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben b) (Bestellung des Vorstands), e) (Beteiligungen), p) (neue Aufgaben), q) (Mitgliedschaften) und r) (anwendbarer Tarifvertrag) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. <sup>2</sup>Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrates.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen eines Monats zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten

Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. <sup>4</sup>Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. <sup>5</sup>Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss); ausgenommen sind Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a).
- (9) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) dieser Satzung. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstandes mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan**

- (1) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsförderung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. <sup>4</sup>Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. <sup>5</sup>Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kommunalunternehmens werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die

Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). <sup>4</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. <sup>5</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe eines Datums zu unterzeichnen. <sup>6</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Penzberg unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

- (2) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Penzberg haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Penzberg nach Art. 106 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stadt Penzberg hat ein umfassendes Prüfungsrecht im Sinne der Art. 103 und 106 GO. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollte grundsätzlich auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung zurückgegriffen werden.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen entstand am 01.01.2011. <sup>2</sup>Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.06.2016, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 03.08.2018 außer Kraft.

Penzberg, 03.03.2022  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung des Bebauungsplanes „Daserweg West - I“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB; Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 20.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Daserweg West - I“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 742/10, 742 TF, 742/2, 742 TF, 742/11, 775/87 und 775/88 der Gemarkung Penzberg, angeordnet und die Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Planteil A beschlossen.

Am 29.01.2019 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Daserweg West – I“ nach Süden zur Einbeziehung einer Teilfläche des städtischen Grundstücks Flurnummer 742 sowie nach Westen zur Einbeziehung des für die Neugestaltung der Uferböschung des bestehenden Grabens erforderlichen Raumes (Grundstücke Flurnummern 742/5 Teilfläche, 744/3 Teilfläche und 744/2 Teilfläche) beschlossen.

Da es sich um eine Außenbereichsfläche handelt, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Reindl-Daserweg) anschließt, die Grundfläche weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt und die



Zulässigkeit von Wohnnutzung auf dieser Fläche begründet wird, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Bebauungsplan „Daserweg West - I“ wurde einschließlich Begründung, Vorhabenplan für den vorhabenbezogenen Teilbereich A sowie Entwurf der Erschließungsplanung für den vorhabenbezogenen Teilbereich A vom 18.04.2019 bis 20.05.2019 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 10.04.2019.

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2019 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen. Auf der Grundlage dieser Abwägung hat der Stadtrat in dieser Sitzung den Bebauungsplanentwurf „Daserweg West - I“ gebilligt und beschlossen, den zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bebauungsplanentwurf nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Der Bebauungsplan „Daserweg West“ wurde einschließlich Begründung, Vorhabenplan für den vorhabenbezogenen Teilbereich A sowie Entwurf der Erschließungsplanung für den vorhabenbezogenen Teilbereich A vom 21.08.2019 bis 23.09.2019 erneut öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte am 09.08.2019.

Am 22.10.2019 hat der Stadtrat den Bebauungsplan „Daserweg West - I“ nach erneuter öffentlicher Auslegung und erneuter Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und den vorhabenbezogenen Teil A des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

Für den Teilbereich B hat der Stadtrat am 30.11.2021 nachfolgende Plananpassungen beschlossen, die in der Planfassung vom 12.10.2021 beinhaltet sind:

- Baugrenzen und Baufelder im Bereich des Geschosswohnungsbaus
- Gebäudestaffelung Geschosswohnungsbau nach Wettbewerb
- Tiefgaragenzufahrten – Einspurig Westseite
- Offene Regenrückhaltung Spatzennest
- Verbindungsweg Parkplatz zu Grünfläche entfällt
- Neuordnung Freiflächen – Bepflanzung, Außenanlagen
- Außenstellplätze neu anordnen nach Freiflächenplanung
- Öffentliche Verkehrsflächen an Hauszugänge anpassen
- Dachform u. Dachneigung Baukörper Fl.NR. 742
- Erschließungsgassen Doppelhäuser entfallen
- Grenzgaragen Doppelhäuser
- Garagen mit Flachdach u. Extensivbegrünung
- Ausschluss von Schottergärten
- Beschränkt öffentlicher Weg zu den Grünanlagen und Westparzelle DHH

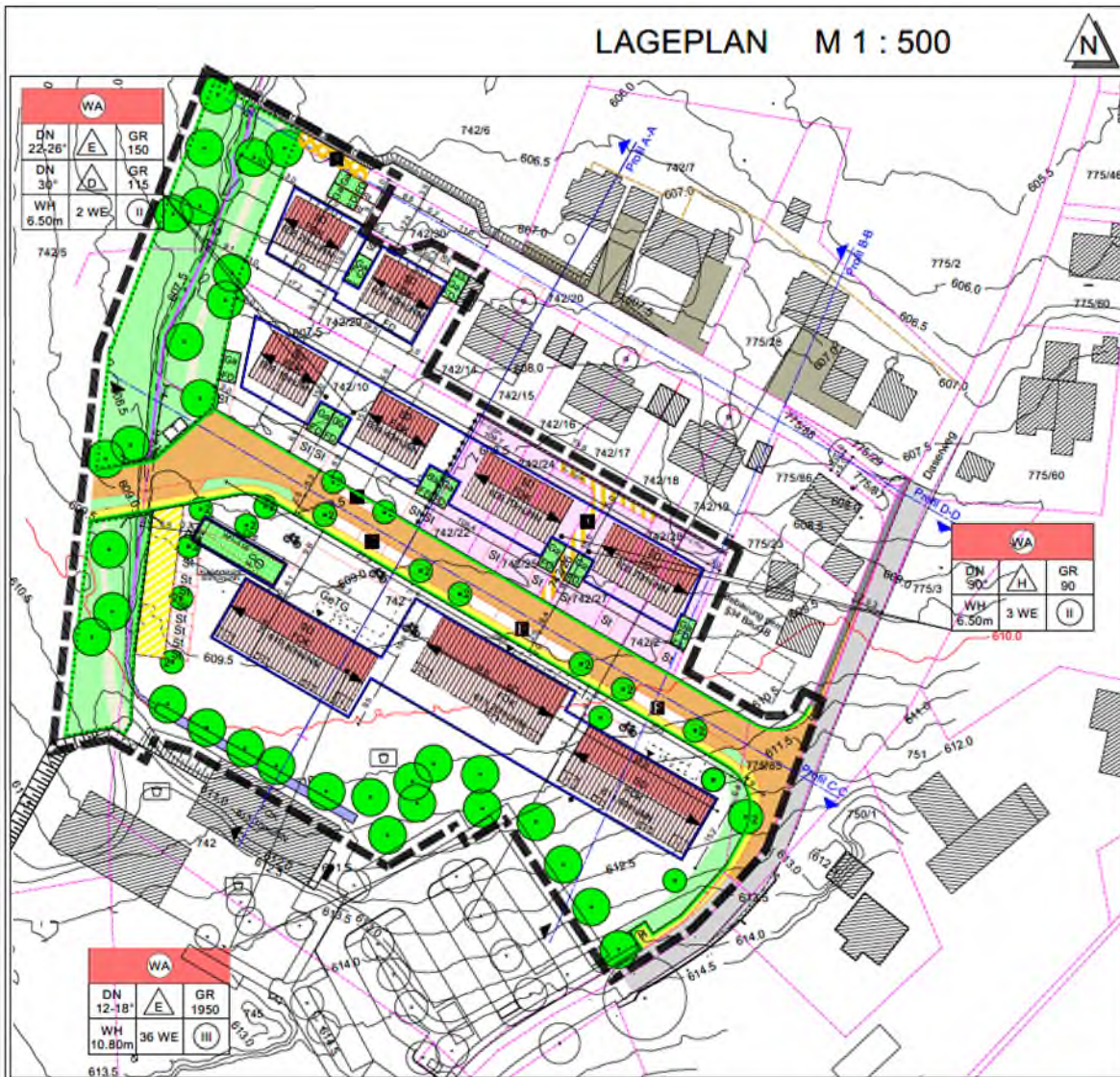
Der Stadtrat hat am 30.11.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Daserweg West - I, Teil B“ in der Planfassung vom 12.10.2021 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und erneut die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

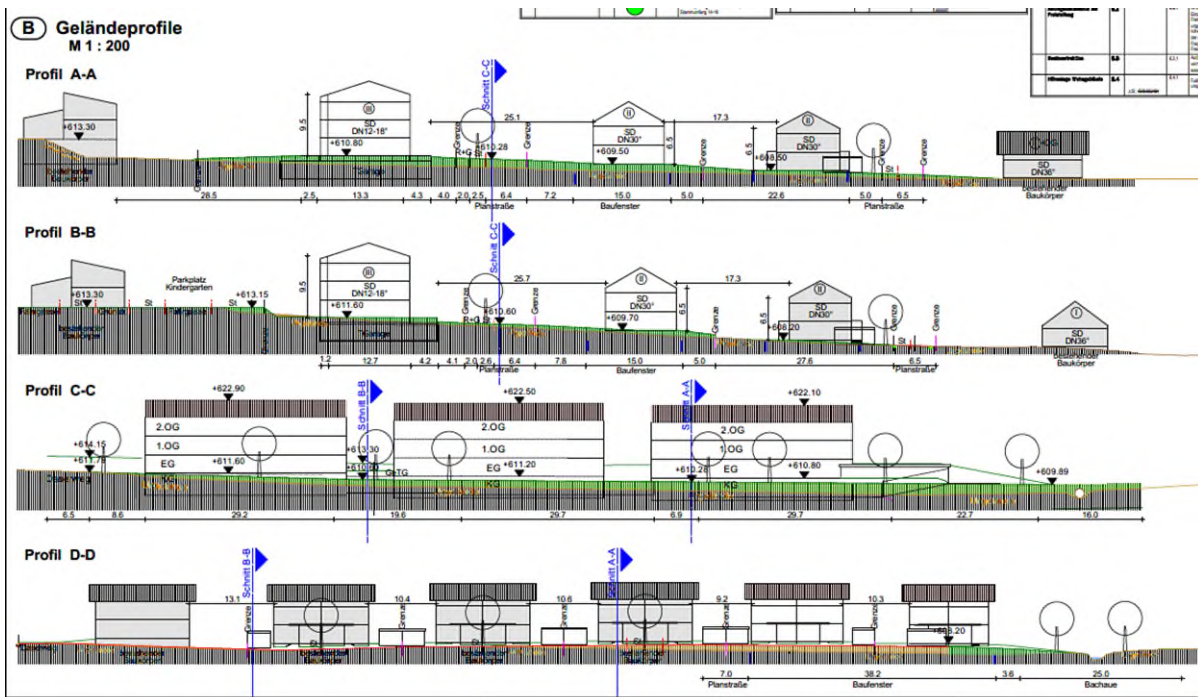
Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf „Daserweg West - I, Teil B“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.03.2022 bis 19.04.2022** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 18.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022) zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [bauleitplanung@penzberg.de](mailto:bauleitplanung@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.





Penzberg, 03.03.2022  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Edeka-Areal“ der  
Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 22.02.2022 den Bebauungsplan „Edeka-Areal“ in der Planfassung vom 22.02.2022 als Satzung beschlossen.  
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Edeka-Areal“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

#### 4. nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 03.03.2022  
 STADT PENZBERG  
 Stefan Korpan  
 Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**

**Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;**

**Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplanes sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 25.04.2017 die Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummern 911/6, 911/2, 861/13, 861/14 und 861/15 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 16, 18, 20, 20 a, 20 b, Sigmundstraße 5, 7, 7 a, 9:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 69. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg.

Am 08.05.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

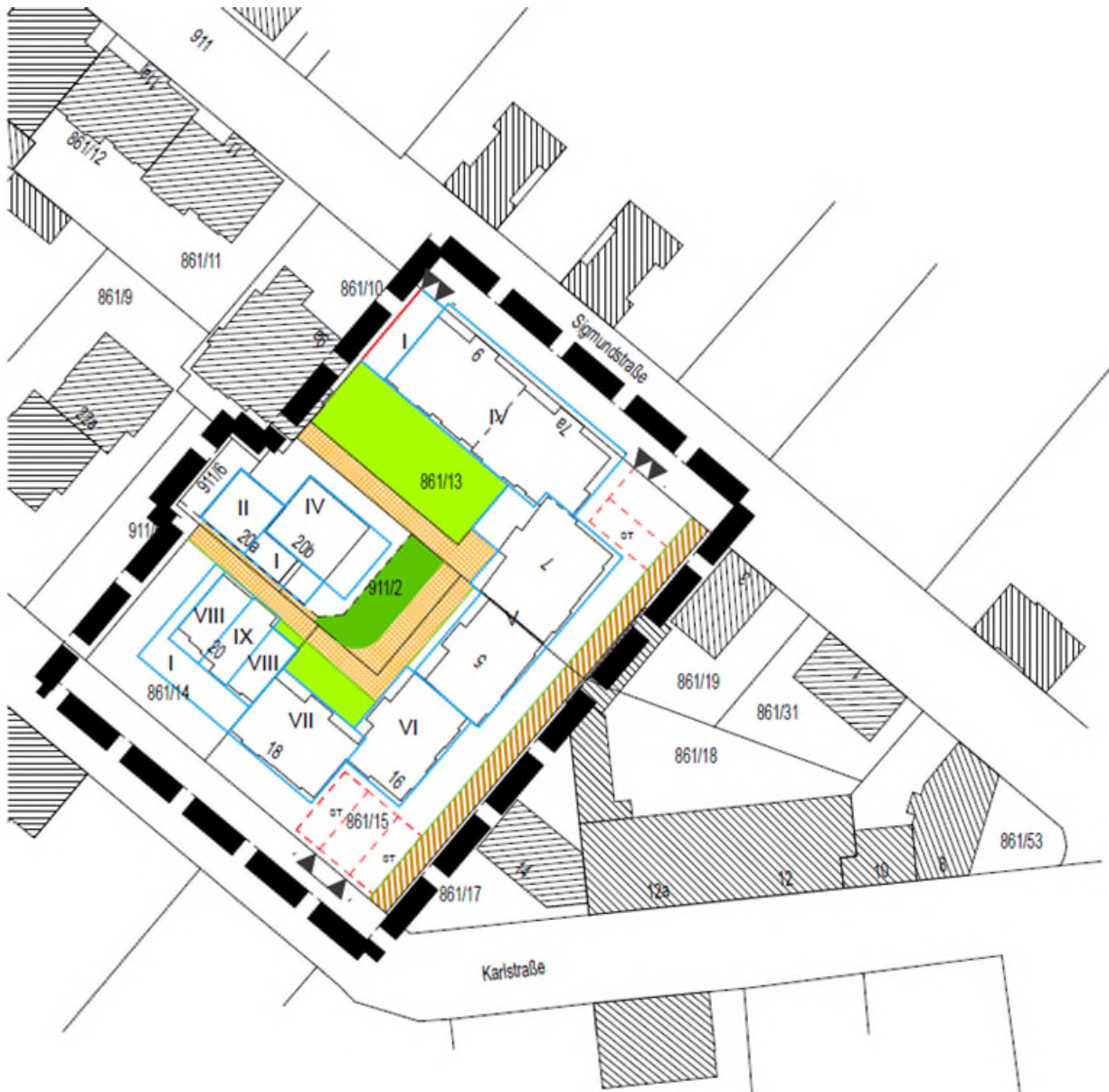
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 69. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.03.2022 bis 19.04.2022** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter [www.penzberg.de](http://www.penzberg.de) während der Auslegungszeit (vom 18.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022) zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an [bauleitplanung@penzberg.de](mailto:bauleitplanung@penzberg.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 03.03.2022  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister